

Das Ende der Selbstverwaltung

Bereits am 28. März 1938 wurde dem VBIG – und damit allen jüdischen Gemeinden in Bayern – aufgrund des „Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen“ der schützende Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ entzogen. Er besaß fortan – wie alle übrigen Landesverbände auch – nur noch die Rechte eines eingetragenen Vereins. Mit dieser Rechtsminderung war auch der Verlust der Besteuerungshoheit verbunden. Die jüdischen Gemeinden und Einrichtungen waren damit auf die freiwilligen Zahlungen ihrer Mitglieder angewiesen. Zudem waren sie nun völlig schutzlos dem Zugriff der Parteistellen und Behörden ausgesetzt.¹

Im Februar 1939 wurde die „Reichsvertretung der deutschen Juden“, die sich seit den Nürnberger Gesetzen „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ nennen musste, zwangsweise vom NS-Regime aufgelöst. Die Reichsvertretung² war im September 1933 als reichsweite Selbsthilfeorganisation der jüdischen Gemeinden und Landesverbände angesichts der nationalsozialistischen Judenpolitik gegründet worden. Neben kulturellen und caritativen Hilfsmaßnahmen organisierte sie vor allem eine Auswanderungshilfe für die deutschen Juden und bemühte sich für sie bei der Reichsregierung tätig zu werden. Besonders die letzte Aufgabe erwies sich als besonders schwierig, da der Vorstand der Kontrolle der Gestapo ausgesetzt war. Nach ihrer Auflösung im Februar 1939 wurde die Reichsvertretung durch die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ ersetzt. Diese wies zwar eine personale Kontinuität zur Reichsvertretung auf, wurde aber nun vollkommen der Willkür und Kontrolle der Gestapo unterworfen und zu ihrer Befehlsempfängerin degradiert. Die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden und Verbände war damit an ihr Ende gekommen. Trotz ihres geringen Handlungsspielraumes bemühte sich die „Reichsvereinigung“ aber, „die Interessen der Juden auch in dieser ohnmächtigen Situation zu vertreten“.³ Die „Reichsvereinigung“ besaß einen stark zentralistischen Aufbau: „Die einzelnen Kultusgemeinden verloren ihre

¹ Vgl. Ophir/Wiesemann, S. 27

² Zur Reichsvertretung siehe Richarz, S. 43, 58

³ Richarz, S. 58

Rechtsfähigkeit und fungierten nur noch als Bezirksstellen der Reichsvereinigung.“⁴

Über die von der „Reichsvereinigung“ aufgestellte „Mustersatzung für jüd. Kultusvereinigungen“ beriet der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Bad Kissingen am 12. Februar 1940. Der nur noch aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand traf sich zu seiner Vorstandssitzung in der Wohnung Gustav Neustädters in der Hemmerichstraße. Die Wohnung des Vorstandsvorsitzenden Gustav Neustädter war dabei mit „Rücksicht auf den Mangel eines Gemeindelokals, auf die Heizverhältnisse und die Tatsache, daß nur 3 Herren erscheinen“ gewählt worden.⁵ Die beiden wichtigsten Punkte der „Mustersatzung“ waren die Zurückstufung der Kultusgemeinde von einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu einem „eingetragenen Verein“ und ihre Degradierung von einer sich selbst verwaltenden Gemeinde zu einer bloßen Zweigstelle der „Reichsvereinigung“.

Ein Protokoll der Vorstandssitzung ist in den Akten zwar nicht zu finden, doch darf man davon ausgehen, dass der Vorstand der Kissinger Kultusgemeinde der „Mustersatzung“ zugestimmt hat, denn eine andere Entscheidung war für ihn aufgrund des Reichsgesetzes vom 28. März 1938, durch das allen jüdischen Gemeinden bereits der Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ entzogen worden war, gar nicht mehr möglich. Im Juli 1941 teilte zudem Kreisleiter Willy Heimbach der Würzburger Gestapo mit, dass die jüdische Gemeinde in Bad Kissingen der „Reichsvereinigung“ angeschlossen und ein Treuhänder für die Gemeinden des Bezirksrabbinats ernannt worden sei.⁶ Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die Gemeinde der „Reichsvereinigung“ beigetreten. Das Ende ihrer Selbstverwaltung und Rechtsfähigkeit war damit auch offiziell festgeschrieben.

⁴ Ebd.

⁵ LRA BK, „Nationalsozialistische Zeit“

⁶ Vgl. Ophir/Wiesemann, S. 267